

Jahresabschluss und Lagebericht  
für das Geschäftsjahr 2022

Bestätigungsvermerk des unabhängigen  
Abschlussprüfers

„Hamburgischer Versorgungsfonds“  
(HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts -  
Hamburg



## Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2022	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2022	Anlage 3
Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2022	Anlage zum Anhang
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 5

Bilanz der "Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts,  
Hamburg,  
zum 31. Dezember 2022

A k t i v a	Stand am 31.12.2022 EUR	Stand am 31.12.2021 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	1,00	1,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	67.509.278,82	65.995.355,82
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.841,00	11.352,00
	<u>67.519.119,82</u>	<u>66.006.707,82</u>
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	61.779.093,77	61.779.093,77
	<u>129.298.214,59</u>	<u>127.785.802,59</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.732,87	1.100,34
2. Forderungen gegen die FHH	22.005.131,84	21.994.550,19
3. Sonstige Vermögensgegenstände	6.650.678,83	4.943.152,63
	<u>28.662.543,54</u>	<u>26.938.803,16</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.370.237,88	960.550,60
	<u>33.032.781,42</u>	<u>27.899.353,76</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	8.627,16	317.043,56
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	579.796.424,82	616.334.519,00
	<u>742.136.047,99</u>	<u>772.336.718,91</u>

Anlage 1

Passiva	Stand am 31.12.2022 EUR	Stand am 31.12.2021 EUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Festgesetztes Kapital	100.000.000,00	100.000.000,00
II. Andere Gewinnrücklagen	160.372,00	160.372,00
III. Verlustvortrag	-716.494.891,00	-735.238.748,57
IV. Jahresüberschuss	36.538.094,18	18.743.857,57
V. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	579.796.424,82	616.334.519,00
	0,00	0,00
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	531.863.572,00	561.465.054,00
2. Steuerrückstellungen	22.400,00	33.600,00
3. Sonstige Rückstellungen	7.432.675,21	7.243.387,50
	539.318.647,21	568.742.041,50
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Anleihen	200.000.000,00	200.000.000,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	136.758,75	111.535,82
3. Sonstige Verbindlichkeiten	2.680.642,03	3.483.141,59
- davon aus Steuern EUR 9.700,95 (Vj. TEUR 10)	202.817.400,78	203.594.677,41
	742.136.047,99	772.336.718,91



Gewinn- und Verlustrechnung  
der "Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts, Hamburg,  
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

	2 0 2 2	2 0 2 1
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	109.272,59	34.608,59
2. Sonstige betriebliche Erträge	62.425.864,82	65.370.342,27
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	322.301,86	353.230,44
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	2.371.950,67	998.617,99
- davon für Altersversorgung	2.694.252,53	1.351.848,43
EUR 2.236.794,95 (Vj. EUR 0,00)		
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	1.511,00	1.762,95
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.087.596,37	1.030.614,96
6. Zinsen und ähnliche Erträge	80.438,88	0,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	22.287.191,09	44.270.243,83
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen		
EUR 15.092.296,85 (Vj. TEUR 36.280)		
8. Ergebnis nach Steuern	36.545.025,30	18.750.480,69
9. Sonstige Steuern	6.931,12	6.623,12
10. Jahresüberschuss	36.538.094,18	18.743.857,57

**„Hamburgischer Versorgungsfonds“ (HVF)  
- Anstalt öffentlichen Rechts -, Hamburg**

**Anhang zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022**

**I. Allgemeine Angaben**

Der „Hamburgischer Versorgungsfonds“ (HVF) – Anstalt öffentlichen Rechts – (AöR) basiert auf dem Gesetz über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts – (HVFG), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. Seite 503, 524).

Der Jahresabschluss wird dem HVFG folgend nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz ist aus Gründen der Klarheit um Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) erweitert.

Der Grundsatz der Darstellungsstetigkeit gem. § 252 Abs. 1 Nr. 6, § 265 Abs. 2 HGB wurde mit der Ausnahme beachtet, dass die Namensschuldverschreibungen abweichend vom Vorjahr nicht unter den sonstigen Verbindlichkeiten, sondern unter der Position Anleihen ausgewiesen werden. Der Vorjahresausweis wurde entsprechend angepasst.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren angewandt.

**II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Das Sachanlagevermögen ist grundsätzlich mit den beizulegenden Verkehrswerten zum 1. Januar 2005 angesetzt worden, vermindert um planmäßige lineare und außerplanmäßige Abschreibungen. Der Wertermittlung der für den Krankenhausbetrieb nicht betriebsnotwendigen Bauwerke und Flächen in der Eröffnungsbilanz liegen Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken zu Grunde.

Zugänge werden mit ihren Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. In Bezug auf die Bilanzierung geringwertiger Anlagegegenstände werden handelsrechtlich die steuerrechtlichen Regelungen des § 6 Abs. 2 und Abs. 2a EStG angewendet. Abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbstständig nutzbar sind und deren Anschaffungskosten EUR 800,00 nicht übersteigen, werden im Jahr des Zugangs voll aufwandswirksam abgeschrieben.

Die Grundstücke und Gebäude enthalten die betriebsnotwendigen Flächen und Gebäude der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH, Hamburg (im Folgenden kurz: AKHH) und der Schön Klinik Hamburg Eilbek, die im Wege der Übertragung von Erbbaurechten überlassen wurden. Die Erbbaurechte enden mit Ablauf des 31. Dezember 2064 (Grundlaufzeit). Eigentümer und Erbbaurechtinhaber haben in der Regel jeweils das dreimalige Recht, eine Verlängerung des Erbbaurechts um jeweils weitere 15 Jahre zu verlangen. Die Erbbaurechte wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2005 als Sacheinlage in die AKHH eingebracht. Die Erbbaurechte umfassen grundsätzlich Grund und Boden und aufstehende Gebäude. Da sämtliche Gebäude eine unter der Grundlaufzeit der Erbbaurechte liegende Restnutzungsdauer haben, werden diese in der Bilanz des HVF nicht angesetzt. Der Wertermittlung für den mit Erbbaurechten belasteten betriebsnotwendigen Grund und Boden (Kernfläche) liegen ebenfalls gutachterliche Zeitwerte des Sachverständigen auf den 1. Januar 2005 zu Grunde. Die Belastung durch die Erbbaurechte wurde durch Absetzung des Barwertes fiktiver Erbbauzinsen über 60 Jahre Rechnung getragen. Als Erbbauzins wurde der für die Verlängerungsphase bereits festgeschriebene Zinssatz angesetzt, die Kapitalisierung erfolgte mit 5,5 % p.a. Hieraus ergab sich auf den 1. Januar 2005 eine außerplanmäßige Wertkorrektur von Mio. EUR 91,2. Die im Zeitablauf abnehmende wirtschaftliche Belastung wird durch lineare Zuschreibungen in Höhe von rund Mio. EUR 1,5 p.a. berücksichtigt.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskoten gegebenfalls – bei voraussichtlich dauerhafter oder vorübergehender Wertminderung – unter Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungskosten (i.d.R. mit ihrem Nennwert) unter Abzug angemessener Wertberichtigungen bilanziert.

Liquide Mittel sind mit den Anschaffungskosten (i.d.R. mit ihrem Nennwert) angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen. Die Auflösung des Postens erfolgt entsprechend dem Zeitablauf.

Als festgesetztes Kapital wird das Stammkapital gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts – (HVFG) ausgewiesen.

Die Rückstellungen wurden im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung aller erkennbarer Risiken gebildet. Für die Pensionsverpflichtungen wurden Rückstellungen pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren mit einem Zinsfuß von 1,78 % (Vj: 1,87 %) nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend dem ratierlichen Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Methode) bildet. Die Pensionsrückstellungen werden gemäß § 253 Abs. 2 S. 1 HGB mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre abgezinst. Lohn- und Gehaltssteigerungen werden mit 1,5 % bzw. 2,0 % (in einem Fall für das Jahr 2023 mit 5,0 % sowie für das Jahr 2024 mit 3,0 %) berücksichtigt, die Anpassung der laufenden Renten mit 1,0 % angegeben. Annahmen zur Fluktuation zwischen 0 % und 3,0 % werden unternehmensindividuell ebenfalls berücksichtigt. Es wurden die Richttafeln

2018G von Dr. Klaus Heubeck verwendet. Für die Rückstellung der Beihilfen wurden zusätzlich die Grundkopfschäden und Profile 2005 (VerBaFin 12/2006) verwendet sowie der Anstieg der Grundkopfschäden mit 2,0 % angesetzt. Die Bewertung der Rückstellung für Beihilfen erfolgt unverändert zum Vorjahr unter Verwendung des nach dem 7-Jahres-Durchschnitt ermittelten Kapitalisierungszinssatzes (Im Berichtsjahr 1,44 %, Vorjahr: 1,35 %).

Soweit sonstige Rückstellungen eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben, erfolgte gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB die Abzinsung auf der Grundlage eines Marktzinssatzes, der unter Beachtung des voraussichtlichen Erfüllungszeitpunktes bzw. der individuellen Restlaufzeit der jeweiligen Verpflichtung durch eine Durchschnittsbildung aus den jeweiligen laufzeitadäquaten Zinssätzen der vergangenen sieben Geschäftsjahre zu ermitteln ist.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt worden.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Einnahmen aus der Zeit vor dem Abschlussstichtag, die Erträge für Folgejahre darstellen.

Der HVF ist zum 31. Dezember 2022 bilanziell überschuldet. Es besteht ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von Mio. EUR 579,8. Die zukünftige Ertragslage der Anstalt ist mit erheblichen Aufwendungen aus Altersversorgungsverpflichtungen sowie Zinsaufwendungen belastet. Gemäß HVFG haftet für Verbindlichkeiten neben dem Vermögen des HVF die FHH als Gewährträgerin unbeschränkt (Gewährträgerhaftung). Zudem ist die FHH als Trägerin des HVF gemäß HVFG verpflichtet, die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu halten (Anstaltslast). Solange diese Verpflichtungen fortbestehen, ist der rechtliche Fortbestand der Anstalt nicht gefährdet.

### III. Angaben zur Bilanz

#### Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Bei den vorhandenen Kernflächen wurden lineare Zuschreibungen in Höhe von TEUR 1.514 vorgenommen (siehe II. Bilanzierungs- und Bewertungsmaßstäbe).

Die Beteiligungen betreffen 25,1 % der Anteile an der AKHH.

Name und Sitz des Unternehmens	Beteiligungsquote	Eigenkapital	Ergebnis
	%	Mio. EUR	Mio. EUR
Asklepios Kliniken Hamburg GmbH, Hamburg*	25,1	1.023,3	53,3

\* Die Zahlen betreffen das Jahr 2022.

## Umlaufvermögen

Die Forderungen gegen die FHH betreffen im Wesentlichen eine Geldanlage bei der Finanzbehörde in Höhe von Mio. EUR 21,0 (Vorjahr Mio. EUR 21,0) sowie erstattungspflichtige Versorgungsleistungen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 6.651 resultieren im Wesentlichen aus Abrechnungen mit dem UKE.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben in voller Höhe eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

## Eigenkapital

Das **festgesetzte Kapital** beträgt wie im Vorjahr Mio. EUR 100,0.

Der **Verlustvortrag** entwickelte sich wie folgt:

	<u>Mio. EUR</u>
Stand 31. Dezember 2021	-716,5
Jahresüberschuss 2022	36,5
Stand 31. Dezember 2022	<u><u>-680,0</u></u>

## Pensionsrückstellungen

Gemäß § 2 Abs. 1 LBKBetriebG sind sämtliche Versorgungsverpflichtungen gegenüber Rentnerinnen und Rentnern, die bis zum 1. Januar 2005 verrentet sind, sowie sämtliche Versorgungsverpflichtungen gegenüber Beschäftigten, die vor dem Errichtungsstichtag mit unverfallbaren Ansprüchen ausgeschieden sind, auf den HVF übergegangen, es sei denn, diese Verpflichtungen wurden von der Unterstützungskasse übernommen. Darüber hinaus sind sämtliche bis zum 1. Januar 2005 entstandenen Versorgungsverpflichtungen gegenüber beurlaubten Beamtinnen und Beamten sowie Altersversorgungsverpflichtungen für bestimmte Mitarbeiter des ehemaligen AK Bergedorf dem HVF zugeordnet worden. Für sämtliche bestehende Verpflichtungen wurde eine Pensionsrückstellung gebildet.

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 2 HGB aus der Anwendung des 10-Jahres-Durchschnitts für den durchschnittlichen Marktzinssatz beläuft sich auf insgesamt Mio. EUR 17,9.

Die Pensionsrückstellungen berücksichtigen weiterhin sämtliche Verpflichtungen zur Beihilfe, die auf Grund der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (HmbBeihVO) gebildet wurden. Das Wahlrecht für sogenannte Altzusagen entsprechend § 249 Abs. 1 HGB, Art. 28 EGHGB wird nicht in Anspruch genommen. Der Ermittlung der Rückstellung liegen versicherungsmathematische Berechnungen zu Grunde.

Zur Erfüllung der Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 HVFG, die Körperschaft öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf und die Anstalten öffentlichen Rechts fördern & wohnen, Hamburger Friedhöfe und das Studierendenwerk Hamburg von ihren Versorgungsverpflichtungen zu entlasten, hat der HVF Verträge mit den entsprechenden Rechtsträgern abgeschlossen. Für die Ermittlung der auf Grund dieser Verpflichtungen gebildeten Pensionsrückstellungen liegen versicherungsmathematische Berechnungen von Pensionsgutachtern sowie Bestätigungen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor.

### Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen insbesondere Rückstellungen für Freimachungskosten in Höhe von Mio. EUR 1,5 und Rückstellungen für Erschließungskosten in Höhe von Mio. EUR 5,5. Die Rückstellung für Freimachungskosten berücksichtigt die Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verwertung der nicht betriebsnotwendigen Flächen anfallen werden und gemäß Beteiligungsvertrag der AKHH zu erstatten sind. Der Bewertung dieser Rückstellungen liegen konkrete Vereinbarungen bzw. gutachterliche Stellungnahmen zu Grunde.

### Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	2022	Restlaufzeit		davon
	Gesamt	bis	über	über
	TEUR	1 Jahr	1 Jahr	5 Jahre
1. Anleihen	200.000	0	160.000	40.000
<i>(Vorjahr)</i>	<i>(200.000)</i>	<i>(40.000)</i>	<i>(160.000)</i>	<i>(0)</i>
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	137	137	0	0
<i>(Vorjahr)</i>	<i>(112)</i>	<i>(112)</i>	<i>(0)</i>	<i>(0)</i>
3. sonstige Verbindlichkeiten	2.681	2.681	0	0
<i>(Vorjahr)</i>	<i>(3.483)</i>	<i>(3.483)</i>	<i>(0)</i>	<i>(0)</i>
	<b>202.818</b>	<b>2.818</b>	<b>160.000</b>	<b>40.000</b>
<i>(Vorjahr)</i>	<i>(203.595)</i>	<i>(43.595)</i>	<i>(160.000)</i>	<i>(0)</i>

Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert. Für sämtliche Verbindlichkeiten besteht die Gewährträgerhaftung der Freien und Hansestadt Hamburg.

## Haftungsverhältnisse

Der HVF hat sich im Zusammenhang mit der Finanzierung des Klinikums AK Barmbek der AKHH mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 gegenüber der Bayerischen Landesbank für die Erfüllung der Mietzinsansprüche der MOLITA Vermietungsgesellschaft mbH & Co. KG (MOLITA) sowie gegenüber der MOLITA für die Erfüllung der Verwaltungskostenbeiträge und der Mietnebenkosten verbürgt. Der übernommene Umfang der Bürgschaften liegt formal bei rund Mio. EUR 211,5. Das Risiko einer Inanspruchnahme beschränkt sich insbesondere wegen der Ansprüche der AKHH auf öffentliche Mittel der Krankenhausfinanzierung faktisch auf den von der AKHH aufzubringenden Eigenanteil in Höhe von Mio. EUR 8,2 (per 31.12.2022). Hierfür hat der HVF mit der AKHH und der Asklepios Kliniken GmbH eine Freistellungsvereinbarung getroffen. Im Jahr 2013 wurden in Erfüllung dieser Verpflichtung auf Veranlassung der AKHH entsprechende Garantieerklärungen durch deutsche Kreditinstitute zu Gunsten des HVF abgegeben.

## Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen im Wesentlichen aus den Mietverpflichtungen in Höhe von TEUR 70 p.a. Der Mietvertrag hat eine Festlaufzeit von 10 Jahren bis zum 31.01.2031. Der Mieter hat ein Sonderkündigungsrecht zum 31.01.2026.

## IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** betreffen Vermietungserlöse (TEUR 53; Vj. TEUR 13) sowie Erlöse aus weiterberechneten Aufwendungen (TEUR 56, Vj. TEUR 22).

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** gliedern sich wie folgt auf:

	2022 TEUR	Vorjahr TEUR
	<hr/>	<hr/>
Haushaltszuschuss	60.000	60.000
Erträge aus Zuschreibungen	1.514	1.514
Periodenfremde Erträge aus dem Verkauf von Anlagevermögen	571	0
Erträge aus m/n-telung	341	397
Erträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen	0	3.447
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	0	12
übrige	0	0
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
	62.426	65.370

## **V. Sonstige Angaben**

### **Personalzahlen**

Im Jahresdurchschnitt waren 4 Mitarbeiter sowie 1 Geschäftsführer aktiv beschäftigt.

### **Geschäftsführung**

Herr Johannes Hans Nee, Diplom-Kaufmann, Hamburg

Im Berichtsjahr beliefen sich die Gesamtbezüge auf TEUR 131. Eine erfolgsabhängige Komponente wurde nicht gewährt.

### **Anstaltsträgerversammlung**

Ein Aufsichtsrat besteht nicht. An seine Stelle ist gemäß § 8 HVFG die Anstaltsträgerversammlung getreten. Mitglieder der Anstaltsträgerversammlung waren im Berichtsjahr

- Frau Dr. Sibylle Roggencamp, Finanzbehörde,
- Frau Leena Graeger, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Den Mitgliedern der Anstaltsträgerversammlung wird keine Vergütung gezahlt.

### **Honorare des Abschlussprüfers**

Im Berichtsjahr sind TEUR 30 für Honorare der Jahresabschlussprüfung angefallen.

### **Nachtragsbericht**

Wesentliche Ereignisse für die Vermögens-, Finanz-, oder Ertragslage der Anstalt, über die zu berichten wäre, liegen nicht vor.

### **Ergebnisverwendung**

Der Jahresüberschuss 2022 beträgt Mio. EUR 36,5. Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

## **Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex**

Der HVF hat am 20. Juni 2022 eine Entsprechenserklärung gemäß dem Hamburger Corporate Governance Kodex abgegeben. Diese wird auf der Website des HVF ([www.hvf.hamburg.de](http://www.hvf.hamburg.de)) veröffentlicht.

Der Jahresabschluss des HVF wird einbezogen in den Konzernabschluss der FHH. Dieser wird im Internet unter <https://www.hamburg.de/fb/geschaeftsbericht/> veröffentlicht.

Hamburg, 28. April 2023

„Hamburgischer Versorgungsfonds“ (HVF)  
- Anstalt öffentlichen Rechts -

---

Johannes Hans Nee  
(Geschäftsführer)

Entwicklung des Anlagevermögens  
der "Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts, Hamburg,  
im Geschäftsjahr 2022

Anschaffungs-/Herstellungskosten

	Stand am 1.1.2022	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	266,32	0,00	0,00	266,32
	<u>266,32</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>266,32</u>
<b>II. Sachanlagen</b>				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	133.017.535,99	0,00	0,00	133.017.535,99
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	54.021,74	0,00	0,00	54.021,74
	<u>133.071.557,73</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>133.071.557,73</u>
<b>III. Finanzanlagen</b>				
Beteiligungen	61.779.093,77	0,00	0,00	61.779.093,77
	<u>194.850.917,82</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>194.850.917,82</u>

Anlage zum Anhang

Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
Stand am 1.1.2022	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2022	Stand am 31.12.2022	Stand am 31.12.2021
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
265,32	0,00	0,00	265,32	1,00	1,00
<u>265,32</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>265,32</u>	<u>1,00</u>	<u>1,00</u>
67.022.180,17	0,00	1.513.923,00	65.508.257,17	67.509.278,82	65.995.355,82
<u>42.669,74</u>	<u>1.511,00</u>	<u>0,00</u>	<u>44.180,74</u>	<u>9.841,00</u>	<u>11.352,00</u>
<u>67.064.849,91</u>	<u>1.511,00</u>	<u>1.513.923,00</u>	<u>65.552.437,91</u>	<u>67.519.119,82</u>	<u>66.006.707,82</u>
0,00	0,00	0,00	0,00	61.779.093,77	61.779.093,77
<u>67.065.115,23</u>	<u>1.511,00</u>	<u>1.513.923,00</u>	<u>65.552.703,23</u>	<u>129.298.214,59</u>	<u>127.785.802,59</u>

## **"Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts -, Hamburg**

### **Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022**

#### **1. Grundlagen des Unternehmens**

Die „Hamburgischer Versorgungsfonds“ (HVF) – Anstalt öffentlichen Rechts – (AöR) verwaltet den ihr übertragenen Grundbesitz, ihre Versorgungsverpflichtungen sowie ihre Beteiligung von 25,1% an der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH (AKHH). Darüber hinaus hat der HVF die Aufgabe, das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf - Körperschaft öffentlichen Rechts- (UKE), die Anstalten öffentlichen Rechts fördern & wohnen (f&w), Hamburger Friedhöfe (HF) und das Studierendenwerk Hamburg von Altersversorgungsaltlasten durch Zahlungen wirtschaftlich zu entlasten.

#### **Bereich Altersversorgung**

Der Bereich Altersversorgung des HVF beinhaltet die Übernahme und Verwaltung insbesondere der am 31.12.2004 bestehenden Versorgungsverpflichtungen des ehemaligen LBK Hamburg gegenüber rund 4.700 Rentnerinnen und Rentnern sowie der bis zum Stichtag entstandenen Versorgungsverpflichtungen gegenüber beurlaubten Beamtinnen und Beamten (einschl. Beihilfe). Zum Ende des Geschäftsjahres 2022 waren 3.803 Leistungsempfänger vorhanden, an die insgesamt Mio. EUR 20,1 gezahlt wurden.

Die Versorgungszusagen richten sich für Arbeiter, Angestellte und sonstige Bedienstete nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz und für Beamte nach dem Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetz. Neben den vorhandenen Leistungsempfängern bestehen Anwartschaften von insgesamt 575 Personen. Ein Dienstleister aus der Versicherungswirtschaft übernimmt aufgrund des mit dem HVF abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages das Management in der Verwaltung und Betreuung der Altersversorgung für die Versorgungsempfänger des ehemaligen LBK Hamburg. Dies beinhaltet u.a. die Abrechnung und Zahlbarmachung der Versorgungsbezüge, die Bestandsverwaltung, Versorgungsausgleichsberechnungen sowie Sonderaufgaben.

Zusätzlich werden die Versorgungsaltlasten der öffentlichen Unternehmen Hamburger Friedhöfe, fördern & wohnen, Studierendenwerk Hamburg sowie des Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf ausfinanziert, die aus der Zeit vor ihrer Verselbstständigung stammen (§ 2 HVFG). Erstattet werden die tatsächlichen Versorgungsaltlasten, die vor der Verselbstständigung oder Neuausrichtung der Einrichtungen entstanden sind. Dies geschieht durch monatliche Abschlagszahlungen an die Betriebe, die zum Ende des jeweiligen Jahres auf der Grundlage von Gutachten endgültig abgerechnet werden. Im Geschäftsjahr 2022 wurden an die Einrichtungen für 4.452 Leistungsempfänger insgesamt Mio. EUR 29,0 gezahlt. Daneben bestehen Anwartschaften von insgesamt 1.869 Personen.

Zusammenfassend ergeben sich für das Geschäftsjahr 2022 Zahlungen für die Altersversorgung i. H. v. Mio. EUR 49,2 für rund 8.255 Versorgungsempfänger. Die Anwartschaften von insgesamt rund 2.444 Personen werden in späteren Jahren zu Zahlungen führen.

Die Rückstellungen für Versorgungsverpflichtungen (einschließlich Beihilfeverpflichtungen) beim HVF ergeben sich zum 31.12.2022 i. H. v. Mio. EUR 531,9 (davon LBK Hamburg Mio. EUR 173,7). Die Rückstellungsbedarfe des HVF sind entsprechend der handelsrechtlichen Grundsätze und der Konzernanweisung der FHH durch versicherungsmathematische, gutachterliche Berechnungen ermittelt worden (Zinssatz zum 31.12.2022: 1,78% gemäß § 253 Abs. 2 HGB). Die Ermittlung des Zinssatzes gemäß § 253 Abs. 2 HGB erfolgte nach dem 10-Jahres-Durchschnitt.

Die Bilanzierung beim HVF nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften führt zu einer Vergleichbarkeit der Versorgungsverpflichtungen mit privatrechtlichen Unternehmen.

#### **Bereich Immobilienmanagement**

Der HVF ist Eigentümer der Grundstücke, die früher dem städtischen Krankenhausbetrieb LBK Hamburg gehörten. Soweit die Flächen und Bauwerke zum Betrieb der Krankenhäuser notwendig sind, sind sie im Wege der Übertragung von Erbbaurechten (rund 85 ha) der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH und der Schön Klinik Hamburg Eilbek aus der Gruppe der Schön Kliniken überlassen worden. Die nicht betriebsnotwendigen Flächen werden teilweise auf der Basis von Mietverträgen genutzt. Diese Flächen werden nach erfolgter Freimachung von Krankenhausnutzungen im Auftrag des HVF durch die Finanzbehörde (Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen) vermarktet, z.B. für Zwecke des Wohnungsbaus. Das Immobilienmanagement des HVF umfasst mithin insbesondere die Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken.

#### **Bereich Beteiligungsmanagement**

Die Steuerung der städtischen Beteiligung an der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH in Höhe von 25,1 % wird über den HVF durch Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg in Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat wahrgenommen.

## **2. Unternehmensverfassung und –ziele**

Die maßgeblichen rechtlichen Grundlagen im Sinne einer Unternehmensverfassung sind:

- Gesetz über den Hamburgischen Versorgungsfonds
- Satzung für den Hamburgischen Versorgungsfonds
- Organisations- und Geschäftsverteilungsplan
- Beteiligungsvertragswerk mit Asklepios vom 09.12.2004 mit Änderungen aufgrund der Nachträge

Danach verfolgt der HVF folgende Unternehmensziele: Der HVF verwaltet den ihm übertragenen Grundbesitz (Krankenhauskernflächen rd. 85 ha (im Wege von Erbbaurechten an Nutzer überlassen) sowie Entwicklungs- bzw. Verkaufsflächen), seine Versorgungsverpflichtungen (31.12.2022: Mio. EUR 531,9) sowie seine Beteiligung an der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH (25,1 %).

## **3. Wirtschaftsbericht**

### **a) Geschäftsverlauf**

Im Geschäftsjahr 2022 betätigte sich der HVF im Rahmen seiner Aufgabenbereiche.

Im Geschäftsfeld Altersversorgung haben Änderungen des Kapitalisierungszinssatzes gravierende Auswirkungen auf die Höhe der Pensionsrückstellungen. Dem aktuellen Zinstrend folgend ist davon auszugehen, dass die in den vergangenen Jahren zu beobachtende kontinuierliche Zinssatzabsenkung voraussichtlich im Jahr 2023 zu einem Ende kommen wird. Mit einem spürbaren Anstieg des Diskontierungszinssatzes ist nach heutiger Datenlage voraussichtlich aber erst im Jahr 2025 zu rechnen.

## b) Ertragslage

Die nachfolgende Ergebnisrechnung resultiert aus der Tätigkeit des HVF, die im Wesentlichen aus der Verwaltung der übernommenen Verbindlichkeiten und Pensionslasten von zum 31. Dezember 2022 8.255 Versorgungsempfängern und 2.444 Anwärtern und der Verwertung des Immobilienbestandes besteht.

	2022	2021	Differenz
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR
Umsatzerlöse	0,1	0,0	0,1
Sonstige betriebliche Erträge	62,4	65,4	-3,0
Personalaufwand	-2,7	-1,4	-1,3
Abschreibungen auf Sachanlagen	0,0	0,0	0,0
übrige betriebliche Aufwendungen	-1,1	-1,0	-0,1
Finanzergebnis	-22,2	-44,3	22,1
<b>Jahresergebnis</b>	<b>36,5</b>	<b>18,8</b>	<b>17,8</b>

Aus dem Haushalt der FHH wurde planmäßig ein Zuschuss von Mio. EUR 60,0 vereinnahmt und unter den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst.

Der Personalaufwand umfasst Aufwendungen für Löhne und Gehälter in Höhe von Mio. EUR 0,3 sowie Aufwendungen für Soziale Abgaben und für Beihilfen von Mio. EUR 2,4. Die Steigerung der Personalaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf die Veränderung der Pensionsrückstellungen zurückzuführen.

Die Höhe der Erstattungsverpflichtung des HVF gegenüber dem UKE ist derzeit strittig. Auf Basis eines externen Gutachtens zum 31. Dezember 2019 hatte das UKE im Vergleich zum Vorjahr deutlich höhere Erstattungsansprüche geltend gemacht. Das UKE hat im aktuellen Gutachten zum 31. Dezember 2022 diese Bewertungsansätze im Wesentlichen beibehalten. Nach Überprüfung dieser vom UKE vorgelegten Gutachten durch den HVF wurden die aus Sicht des HVF unberechtigten Ansprüche in Höhe von insgesamt Mio. EUR 19,9 (Vorjahr: Mio. EUR 20,5) bei der Bemessung der Rückstellung für die Versorgungsansprüche des UKE reduziert.

Der HVF verfolgt das Ziel, im Laufe des Geschäftsjahres 2023 unter Beteiligung der zuständigen Behörden zu einer Verständigung über die zwischen dem HVF und dem UKE strittigen Positionen der Bewertung der Forderung des UKE zu kommen. Die Gespräche unter Beteiligung des UKE sowie der zuständigen Behörden werden fortgesetzt.

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen umfassen insbesondere die allgemeinen Verwaltungskosten, Beratungsaufwendungen, Aufwendungen für Fremdleistungen sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Immobilientätigkeit.

Zinsaufwendungen von Mio. EUR 22,3, wovon Mio. EUR 15,0 (Vorjahr: Mio. EUR 36,2) auf die Aufzinsung von Pensionsrückstellungen, Mio. EUR 7,2 auf Schuldverschreibungen und Mio. EUR 0,1 auf die Abzinsung sonstiger Rückstellungen entfallen, haben zu einem Finanzergebnis von Mio. EUR -22,2 geführt. Die Verringerung der Zinsaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr resultiert insbesondere aus dem im Vergleich zum Vorjahr verminderten Zinsänderungseffekt als Folge der Veränderung des Kapitalisierungszinssatzes der Pensionsrückstellungen auf 1,78 % (Vorjahr 1,87 %).

Fasst man die unter den Personal-, den Zinsaufwendungen und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesenen Beträge zusammen, erhält man einen Gesamtaufwand für Altersversorgung in Höhe von Mio. EUR 17,4. Dieser Aufwand liegt um Mio. EUR 16,3 unterhalb des Vorjahresbetrages von Mio. EUR 33,7.

Insgesamt belief sich der Jahresüberschuss 2022 auf Mio. EUR 36,5, und ist besser als die Prognose des letzten Jahres, da insbesondere aufgrund der Zinsentwicklung für Pensionsrückstellungen geringere Aufwendungen anfielen. Der Jahresüberschuss soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

### c) Finanzlage

	2022 Mio. EUR	2021 Mio. EUR
Cash flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-56.591	-58.184
Cash flow aus Investitionstätigkeit	0	0
Cash flow aus Finanzierungstätigkeit	60.000	60.000
<b>Veränderungen des Finanzmittelfonds</b>	<b>3.410</b>	<b>1.816</b>
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	21.960	20.144
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>25.370</b>	<b>21.960</b>

Der negative Cash flow aus laufender Geschäftstätigkeit resultiert insbesondere aus Altersversorgungs- und Zinszahlungen für die Schuldverschreibungen. Der positive Cash flow aus Finanzierungstätigkeit ist auf den Haushaltszuschuss der FHH in Höhe von Mio. EUR 60,0 zurück zu führen.

#### d) Vermögenslage

Für die nachfolgende Analyse der Entwicklung des Vermögens, des Fremd- und des Eigenkapitals sind die Zahlen der Bilanz zum 31. Dezember 2021 zum Vergleich herangezogen worden.

	31.12.2022		Vorjahr	
	Mio. EUR	in %	Mio. EUR	in %
Anlagevermögen	129,3	79,7	127,8	81,9
Umlaufvermögen	33,0	20,3	28,2	18,1
<b>AKTIVA</b>	<b>162,3</b>	<b>100,0</b>	<b>156,0</b>	<b>100,0</b>
Eigenkapital	-579,8	-357,2	-616,3	-395,1
Rückstellungen	539,3	332,3	568,7	364,6
Verbindlichkeiten	202,8	125,0	203,6	130,5
<b>PASSIVA</b>	<b>162,3</b>	<b>100,0</b>	<b>156,0</b>	<b>100,0</b>

Das Anlagevermögen setzt sich insbesondere aus dem Sachanlagevermögen sowie der Beteiligung an der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH (AKHH) zusammen.

Das Sachanlagevermögen umfasst dabei die für den Krankenhausbetrieb nicht betriebsnotwendigen Flächen sowie den mit Erbbaurechten belasteten betriebsnotwendigen Grund und Boden (Kernfläche) der AKHH und der Schön Klinik Hamburg Eilbek. Die Verkaufsfläche wird in geringem Umfang auf Basis von Mietverträgen genutzt. Die für den Krankenhausbetrieb betriebsnotwendigen Flächen und Bauwerke sind im Wege der Übertragung von Erbbaurechten überlassen worden. Die Erbbaurechte beginnen mit der Eintragung im Grundbuch und enden mit Ablauf des 31. Dezember 2064 (Grundlaufzeit). Eigentümer und Erbbaurechtinhaber haben jeweils das dreimalige Recht, eine Verlängerung des Erbbaurechts um jeweils weitere fünfzehn Jahre zu verlangen.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 werden 25,1 % der Anteile an der AKHH ausgewiesen.

Im Umlaufvermögen in Höhe von insgesamt rund Mio. EUR 33,0 (Vorjahr: EUR 28,2) sind im Wesentlichen Rückzahlungsforderungen gegen öffentliche Unternehmen aus den Verbräuchen der Pensionsverpflichtungen (Spitzabrechnungen), Forderungen aus weiterberechneten Versorgungsverpflichtungen sowie liquide Mittel bzw. Geldanlagen bei der FHH enthalten. Die Forderung gegen die FHH beträgt 22,0 (Vorjahr 22,0). Zur Veränderung der liquiden Mittel verweisen wir auf die Ausführungen zur Finanzlage (s. 3. c).

Die Rückstellungen betragen insgesamt Mio. EUR 539,3. Davon entfallen Mio. EUR 531,9 auf Versorgungsverpflichtungen.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten hauptsächlich Rückstellungen für Freimachungskosten, die im Zusammenhang mit der geplanten Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Verkaufsflächen, die noch von der Schön Klinik Hamburg Eilbek genutzt werden, anfallen werden, sowie für die Kosten zur notwendigen Erschließung von Verkaufsflächen.

Die Verbindlichkeiten bestehen unverändert überwiegend aus Namensschuldverschreibungen in Höhe von Mio. EUR 200,0 sowie aus Zinsen für diese Schuldverschreibungen.

#### **4. Prognose-, Chancen- und Risikobericht**

Der HVF verfügt über ein Risikomanagementsystem, mit dem die vorhandenen und zukünftigen Risiken und Risikoursachen erfasst werden. Ziel des Risikomanagementsystems ist es, potentielle Risiken durch Steuerung beherrschbar zu machen. Das Risikomanagementsystem ist stufenweise aufgebaut und umfasst die Identifizierung von generellen Risiken und Risiken der Geschäftsbereiche sowie deren Bewertung nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß. Die Ergebnisse werden in einem jährlichen Risikobericht dargestellt und der Anstaltsträgerversammlung vorgelegt.

Der HVF ist unterkapitalisiert und weist einen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von Mio. EUR 579,8 aus. Die Altersversorgungsaufwendungen werden sich in den folgenden Jahren nicht wesentlich verringern und das Ergebnis des HVF belasten. Die Abrechnung und Zahlbarmachung der Versorgungsbezüge, die Bestandsverwaltung, Versorgungsausgleichsberechnungen sowie Sonderaufgaben werden über einen externen Dienstleister erbracht.

Die Grundstücke der Verkaufsfläche werden mit den zu erwartenden Veräußerungswerten, höchstens jedoch mit den ursprünglichen Anschaffungskosten angesetzt. Für das Jahr 2023 ist nach aktuellen Erwartungen von keinen Veräußerungen des Anlagevermögens auszugehen. Im Wirtschaftsplan 2023 sind Mittel für den Erwerb von Grundstücken im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau des AK Altona reserviert.

Die Entwicklung ist außerdem von der Geschäftsentwicklung der Beteiligung an der AKHH abhängig. Nach der vorliegenden Mehrjahresplanung dieser Gesellschaft ist davon auszugehen, dass der Krankenhausbetrieb weiterhin erfolgreich sein wird und der HVF damit mittelbar von der positiven Geschäftsentwicklung profitieren wird. Ausschüttungen werden allerdings nicht erwartet.

Soweit die Mittel des HVF zur Erfüllung der Aufgaben der Anstalt nicht ausreichen, ist der HVF gesetzlich ermächtigt, zur Deckung seiner Verpflichtungen weitere Kredite aufzunehmen. Unter Berücksichtigung des in 2022 erhaltenen Haushaltszuschusses von Mio. EUR 60,0, der vorhandenen finanziellen Mittel und der zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen waren bis zum Ende des Jahres 2022 keine weiteren Kreditaufnahmen notwendig.

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist als Trägerin des HVF gesetzlich verpflichtet, die Anstalt als Einrichtung funktionsfähig zu halten (Anstaltslast). Des Weiteren haftet die Freie und Hansestadt Hamburg für die Verbindlichkeiten des HVF als Gewährträgerin unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt nicht zu erlangen ist (Gewährträgerhaftung). Gemäß § 1 des Hamburgischen Insolvenzunfähigkeitsgesetzes ist der HVF als Anstalt öffentlichen Rechts nicht insolvenzfähig.

Der Finanzierungsbedarf der Anstalt beläuft sich auf Grundlage der jährlichen Mittelabflüsse auf rund Mio. EUR 60,0. Für das Jahr 2023 wurde ein Haushaltszuschuss von Mio. EUR 60,0 bewilligt.

Für das Jahr 2023 ist auf Basis des Wirtschaftsplans mit einem positiven Jahresergebnis von Mio. EUR 47,9 zu rechnen, das insbesondere aus Haushaltszuschüssen seitens der FHH resultiert.

Der HVF hat in den Planungsperioden ab 2023 die weitere Gewährung von Haushaltszuschüssen zur Abdeckung der Zahlungsverpflichtungen unterstellt. Soweit Finanzierungsdarlehen zu tilgen sind, wurde eine Refinanzierung in gleicher Höhe angenommen. Eine Namensschuldverschreibung i.H.v Mio. EUR 40,0 wurde Anfang 2022 refinanziert. Unmittelbare negative Auswirkungen aus dem Krieg in der Ukraine sind derzeit nicht ersichtlich.

**Hamburg, 28. April 2023**

„Hamburgischer Versorgungsfonds“ (HVF)  
- Anstalt öffentlichen Rechts -

---

Johannes Hans Nee  
(Geschäftsführer)

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die „Hamburgischer Versorgungsfonds“ (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts -, Hamburg,

*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der „Hamburgischer Versorgungsfonds“ (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts -, Hamburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der „Hamburgischer Versorgungsfonds“ (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts -, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

*Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit*

Die Anstalt weist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von EUR 579,8 Mio. aus, auf den durch die Geschäftsführung im Lagebericht in Abschnitt 4 „Prognose-, Chancen- und Risikobericht“ hingewiesen wird. Die Geschäftsführung erläutert, dass sich die von der Anstalt zu tragenden Altersversorgungsaufwendungen in den folgenden Jahren nicht wesentlich verringern und das Ergebnis der Anstalt belasten werden. Diese Tatsachen und Gegebenheiten deuten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Solange die Freie und Hansestadt Hamburg als Trägerin des „Hamburgischer Versorgungsfonds“ (HVF)- Anstalt des öffentlichen Rechts -, Hamburg, gesetzlich zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Anstalt (Anstaltslast) und darüber hinaus zur Gewährträgerhaftung verpflichtet bleibt, ist der Fortbestand der Anstalt nicht gefährdet. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Anstaltsträgerversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Anstaltsträgerversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, 29. Juni 2023

Ebner Stolz GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft



